

Verein zur Pflege von Erde und Mensch

Karcherhof & Thalmühle e.V.

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Pflege von Erde und Mensch, Karcherhof & Thalmühle e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in 66132 Saarbrücken .

§ 2 Aufgaben des Vereins

- Förderung des Umweltschutzes, der Naturwissenschaft, der Volksbildung, der Kultur und des sozialen Lebens
- Erstellung von Praxisfeldern für wissenschaftliche Arbeit in den vorgenannten Lebensbereichen
- Ausbildung in Landwirtschaft und ländlicher Hauswirtschaft.

Die Förderung des Umweltschutzes soll in erster Linie durch die Pflege der Erde, der Pflanzen und der Tiere erfolgen gemäß der biologisch-dynamischen Landbaumethode.

Die Förderung der Naturwissenschaft soll erfolgen durch Erproben und Erfassen der Grundlagen der biologisch-dynamischen Landbaumethode unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Zusammenhänge.

Diese Forschung soll in Zusammenarbeit mit bestehenden biologisch-dynamischen Forschungsgruppen sowie mit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft "Goetheanum", Dornach (Schweiz) erfolgen.

Die Förderung der Volksbildung soll erfolgen durch die Zusammenarbeit mit Schulen, insbesondere den Freien Waldorfschulen.

Dazu gehört die Durchführung landwirtschaftlicher Praktika, Veranstaltung von Kursen und Vorträgen über biologisch-dynamische Wirtschaftsweise und angrenzende Gebiete.

Die Förderung der Kultur soll in erster Linie erfolgen durch Erhaltung alten bäuerlichen Kulturgutes im Zusammenhang mit der Heimatpflege und durch Erneuerung des ländlichen Kulturgutes.

Die Förderung des sozialen Lebens soll erfolgen durch:

- die Schaffung einer sozialtherapeutischen Lebens- und Arbeitsgemeinschaft für seelenpflegebedürftige erwachsene Menschen.
- die Betreuung junger Menschen, die besonderer pädagogischer Hilfen bedürfen (Tagesgruppe)
- die Bereitstellung von Ausbildungs-, Arbeits- und Praktikantenplätzen
- die Durchführung landwirtschaftlicher Praktika von Schulklassen.

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wird der Verein als erstes den Karcherhof erwerben, ihn einer angemessenen Anzahl von Menschen zur Nutzung zur Verfügung stellen und dabei bewirken, dass Boden, Pflanze, Tier und Mensch im Vollzuge des den Hoforganismus bildenden Prozesses wirklichkeitsgemäß gepflegt werden unter Beachtung der anthroposophischen Forschungsergebnisse.

Dies sind in erster Linie die 1924 in Koberwitz von Dr. Rudolf Steiner gegebenen "geisteswissenschaftlichen Grundlagen zum Gedeihen der Landwirtschaft"

Die vorgenannten Aufgaben können auch durch Zuwendungen an Institutionen, die diese Ziele verfolgen und als gemeinnützig anerkannt sind erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Verwendung der Mittel

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung von 1977 und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Dies gilt insbesondere für die vom Verein geförderte Landwirtschaft und die sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft.
Die Bestimmung des § 57, Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung wird beachtet werden.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereines erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb weiterer Anwesen

Der Verein kann als Träger auch weitere land- und forstwirtschaftliche Anwesen erwerben oder sich an solchen in jeglicher Form beteiligen, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszweckes dienlich ist.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 6 Eintritt der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person erwerben, die sich den Zielen des Vereines verbunden fühlt und an der Verwirklichung des Vereinszweckes mitarbeiten will.
- (2) Juristische Personen und ein nicht rechtsfähiger Verein werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
- (3) Der Verein hat ordentliche Mitglieder im Sinne des BGB und fördernde Mitglieder. Die fördernden Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
- (4) Jedes Mitglied ist zunächst förderndes Mitglied und kann auf Antrag des Mitglieds ordentliches Mitglied werden. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied soll in der Regel erst nach angemessener Zeit der Zugehörigkeit als förderndes Mitglied erfolgen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Eintritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 7 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 8 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 9 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit sechs fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung wird auch wirksam, wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10 Beiträge

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse aufgebracht.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über Art und Höhe der Beiträge.
- (3) Erwirtschaftete Überschüsse und Zuwendungen sind ausschließlich für satzungsmäßige Ziele zu verwenden.
- (4) Den Mitgliedern stehen bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand (§ 13 und § 14 der Satzung)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 15 bis § 19 der Satzung)

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus 2 – 5 gleichberechtigten und vertretungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein nach außen. Der Vorstand kann jederzeit Vertreter im Sinne des § 30 BGB berufen.
- (3) Der Vorstand wird auf Dauer von drei Jahren– vom Tag der Wahl an gerechnet - durch die Mitgliederversammlung von den ordentlichen Mitgliedern gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Innerhalb der Wahlperiode eines Vorstandes ist die Ab- bzw. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes zulässig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder dem Antrag zu, gilt das betreffende bisherige Vorstandsmitglied als entlassen und scheidet aus dem Vorstand aus. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung im gleichen Termin oder spätestens innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied bzw. einen neuen Vorstand. Die Amtszeit eines auf diese Weise neu gewählten Vorstandsmitgliedes richtet sich nach der Amtszeit des Gesamtvorstandes. Wird der gesamte Vorstand neu gewählt, so ist er entsprechend § 13 Abs. 3 auf die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Der Vorstand bestellt eine/n Kassierer/in und eine/n Schriftführer/in. Die Amtszeit richtet sich nach der des Vorstandes

§ 14 Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes

Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte beantragt.
- (4) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 2 b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 16 Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 17 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verein eingerrufene Mitgliederversammlung nach Absatz nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, sofern die Satzung keine qualifizierten Mehrheiten vorschreibt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereines (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; Die Zustimmung der nicht zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder gilt als gegeben, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben.
- (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 19 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.
Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Auflösung des Vereines

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 18 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
- (2) Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den „Waldorfschulverein für Erziehungshilfe e.V.“ (Johannesschule Bildstock), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Vor Ausführung dieser Maßnahme ist das zuständige Finanzamt anzuhören.
- (4) Absatz 2) und 3) gelten auch bei Wegfall oder Änderung des Zweckes, soweit dies aus rechtlichen Gesichtspunkten erforderlich wird.